



**Verordnung über die weitere sozialistische des Hoch-
und Fachschulwesens
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. Februar 1958 (GBl. I Nr. 15 S. 175)

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens besteht die Hauptaufgabe darin, die begonnene sozialistische Umgestaltung konsequent und entschlossen fortzuführen. Dabei kommt es vor allem darauf an, die wissenschaftlich-technische Ausbildung in allen Fachbereichen mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu verbinden und die sozialistische Ideologie an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen durchzusetzen. Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, in genügender Zahl wissenschaftliche und technische Fachkräfte heranzubilden, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind und die Fähigkeit besitzen, Wissenschaft und Technik dem sozialistischen Aufbau dienstbar zu machen. Ihre fachlichen Kenntnisse müssen dem Stand der fortgeschrittensten Wissenschaft entsprechen. Sie müssen die notwendige Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben des sozialistischen Staates haben und die Fähigkeit erwerben, ihr Wissen unmittelbar in die sozialistische Praxis umzusetzen. Zu den Merkmalen ihrer Qualifikation gehört die Fähigkeit, bei der Entwicklung von Forschung und Lehre, in Wissenschaft und Praxis Menschen zu führen und mit Wissenschaftlern, Technikern und Arbeitern schöpferisch zusammenzuwirken.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert die Herstellung einer einheitlichen Leitung des gesamten Hoch- und Fachschulwesens. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, ein einheitliches, in sich geschlossenes, sozialistisches Hoch- und Fachschulwesen zu entwickeln, alle vorhandenen politischen, wissenschaftlichen und technischen Kräfte auf dessen Leitung zu konzentrieren, die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen und die entsprechenden Ausbildungskapazitäten proportional zu entwickeln, den Einsatz der jungen Wissenschaftler und Techniker zweckmäßig zu lenken, eine enge Verbindung zwischen Grundlagen-Wissenschaften und Spezialausbildung herzustellen und die Einheit von Forschung, Lehre und Erziehung zu gewährleisten.

I.

1. Das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet wissenschaftlich-technischen Nachwuchses für den Aufbau des Sozialismus ist. das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen .Es hat mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Vereinigungen volkseigener Betriebe dafür Sorge zu tragen, daß die Studierenden aller Fachrichtungen während ihres Studiums, unabhängig von dem bereits bestehenden Berufspraktikum fortlaufend mit der sozialistischen Produktion verbunden sind.
2. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hat folgende Aufgaben:
 - a) Die einheitliche politische, wissenschaftlich-technische und pädagogische Leitung aller Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Museen zu gewährleisten;
 - b) eine Hoch- und Fachschulpolitik zu entwickeln, die dem Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik dient;
 - c) die politisch-ideologische Erziehung der Studierenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Lehrkörpers, der Arbeiter und Angestellten anzuleiten;
 - d) eine einheitliche obligatorische Ausbildung aller Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses in den grundlegenden des Zweigen des Marxismus-Leninismus und die gründliche Beschäftigung des Lehrkörpers, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden mit dem dialektischen und historischen Materialismus in seiner Verbindung mit den Fachwissenschaften zu gewährleisten;



- e) die Mitarbeit der Universitäten, Hochschulen und Fachschulen an der Entwicklung der Wissenschaft entsprechend ihrer Bedeutung beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu organisieren;
 - f) gemeinsam mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung und den Vereinigungen volkseigener Betriebe die fachliche Ausbildung der Studierenden auf dem Niveau der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewährleisten;
 - g) gemäß den Direktiven der Staatlichen Plankommission eine ständige enge Verbindung der Universitäten, Hochschulen und Fachschulen, des Lehrkörpers, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden mit der volkswirtschaftlichen Praxis zu sichern;
 - h) entsprechend den Direktiven der Staatlichen Plankommission die Perspektivplanung der wissenschaftlich-technischen Ausbildung zu organisieren und die im Volkswirtschaftsplan bewilligten Investitionen in den sich daraus ergebenden Proportionen festzulegen;
 - i) die gesamte Forschungsarbeit in den Universitäten und Hochschulen zu kontrollieren und zusammen mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Vereinigungen volkseigener Betriebe die Hochschulforschung mit der gesamten wissenschaftlichen Forschung zu koordinieren und dafür zu sorgen, daß alle Forschungskapazitäten an den Hochschulinstituten voll ausgenutzt worden;
 - k) zusammen mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den volkseigenen Betrieben den Austausch der wissenschaftlichen Erfahrungen im Hoch- und Fachschulwesen zu organisieren;
 - l) in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auf die fachliche und politische Gestaltung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmenden Einfluß zu nehmen und zu sichern, daß an wissenschaftlichen Tagungen von Vertretern beider deutscher Staaten, ebenso wie in internationalen Veranstaltungen dieser Art, geeignete Wissenschaftler als Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen;
 - m) durchzusetzen, daß bei Ernennungen und Berufungen das Interesse der Arbeiter-und-Bauern-Macht richtunggebend ist;
 - n) bei der Zulassung zum Studium zu erreichen, daß der Anteil befähigter Arbeiter- und Bauernkinder, bewährte Kräfte aus der sozialistischen Produktion, der Nationalen Volksarmee und anderen bewaffneten Organen sowie aus Kreisen, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind, verstärkt wird;
 - o) mitzuwirken, daß die Kontingente für die Aufnahme an Hoch- und Fachschulen den volkswirtschaftlich richtigen Proportionen entsprechen;
 - p) die grundsätzlichen Fragen des wissenschaftlichen Bibliotheken- und Museenwesens zu regeln.
3. Beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist ein Hoch- und Fachschulrat zu bilden. Ihm sollen hervorragende Vertreter der Wissenschaft und Technik, der sozialistischen Produktion und des gesellschaftlichen Lebens angehören. Aufgabe des Hoch- und Fachschulrates ist es, durch die Beratung grundsätzlicher Fragen unmittelbar Anteil in der Lösung der aktuellen hoch- und fachschulpolitischen Aufgaben zu nehmen.
4. Beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestehen als beratende Organe für die Fachbereiche die wissenschaftlichen Beiräte. Sie wirken mit an der Ausarbeitung der Studienpläne sie beraten die Anwendung der Direktiven der Volkswirtschaftspläne in ihrem Fachgebiet und überprüfen, ob der Stand und die Entwicklung der Ausbildung in ihrem Fach den Bedürfnissen der sozialistischen Entwicklung in Wirtschaft, Staat und Kultur entsprechen. Sie haben neue Vorschläge zu entwickeln, wie Wissenschaft und wissenschaftliche Praxis den Bedürfnissen des sozialistischen Aufbaus gerecht werden und die Forschungsergebnisse möglich schnell in Lehre und Praxis übergeleitet werden können.

II.

1. Dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen werden alle Universitäten und Hochschulen unterstellt (Anlage 1), die der wissenschaftlich-technischen Ausbildung dienen. Ausgenommen sind:
die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht", Potsdam-



Babelsberg,
die Pädagogische Hochschule Potsdam,
die Pädagogischen Institute,
die Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Meißen,
das Institut für Agrarökonomie, Bernburg,
das Institut für Agronomie, Neugattersleben,
das Institut für Zootechnik, Güstrow-Schabernack,
die militärmedizinische Sektion an der Universität Greifswald,
die künstlerischen Hochschulen sowie das Institut für Literatur, Leipzig.

2. Die Verantwortung für die fachlich-technische Entwicklung der entsprechenden Hochschulen und Fakultäten ihres Fachbereiches tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der entsprechenden Industriezweige. Die fachlich-technische Anleitung durch die genannten Organe erfolgt in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. Erforderliche gesetzliche Bestimmungen, Anweisungen usw. sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen vorzuschlagen. Es veranlaßt nach Abstimmung mit den jeweils zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung den Erlaß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige haben dafür zu sorgen, daß die technische Ausbildung entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik geschieht. Sie organisieren die wissenschaftliche Mitarbeit dieser Einrichtungen bei der Entwicklung der Produktion und sind in vollstem Umfang mit dafür verantwortlich daß den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, fortlaufend in ihrem Fachbereich in der Produktionspraxis tätig zu sein. Sie sind verpflichtet, die Maßnahmen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, die der Erziehung der Studierenden dienen, zu unterstützen. Hierzu wird im einzelnen folgendes festgelegt:
 - a) An der Arbeit des Hoch- und Fachschulrates und der wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wirken die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige maßgebend mit.
 - b) An der Arbeit der Senate der Universitäten und Hochschulen und der Räte der Fakultäten wirken die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige durch ihre in den genannten Organe des Hochschulwesens zu berufenden Vertreter maßgebend mit. Durch eine Senats- und Fakultätsordnung ist zu sichern, daß die aus Staat und Wirtschaft in die genannten Hochschulorgane berufen werden.
 - c) Vertreter der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz der volkseigenen Betriebe, Neuerer der Produktion und Aktivsten sind in zunehmenden Maße für Gastvorlesungen, Kolloquien und andere Veranstaltungen an Universitäten und Hochschulen hinzuzuziehen.
 - d) Um Thematik und Inhalt. der Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften stärker den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus anzupassen übergeben die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige geeignete Themenvorschläge an die jeweiligen Universitäten bzw. Hochschulen.
 - e) Berufung und Ernennung von Professoren und Dozenten an Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, erfolgt durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen nach Anhören der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.
Zentrale Organe der staatlichen Verwaltung, Vereinigungen volkseigener Betriebe und wissenschaftliche Institute der Industriezweige sind verpflichtet, durch ihre Vertreter innerhalb der Fakultäten geeignete, in der Praxis bewährte, der Arbeiter-und-Bauern-Macht ergebene Persönlichkeiten für die Lehtätigkeit namhaft zu machen.
 - f) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt die zentralen Forschungsaufgaben für die Universitäten und Hochschulen nach den Vorschlägen der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung fest, Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung stellen für die in ihrem Auftrag oder für die im Auftrag der ihnen nachgeordneten Einrichtungen durchzuführenden Forschungsaufträge die Forschungsmittel auftragsgebunden dem



Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Verfügung.

Die zwischen den betreffenden staatlichen Organen, Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den volkseigenen Betrieben und den Universitäts- und Hochschulinstituten vereinbarte Vertragsforschung ist durch den Prorektor für Forschungsangelegenheiten innerhalb der Universitäten bzw. Hochschulen zu überwachen und zu koordinieren.

Die Grundlagenforschung wird aus den Haushaltsmitteln (Planteil Forschung und Technik) des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen finanziert.

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sorgt dafür, daß die ihm unterstellten Institutionen in Fragen der Forschung eng mit dem betreffenden staatlichen Organ, dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlich-technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Bauakademie, den betreffenden Betrieben und den wissenschaftlichen Instituten der jeweiligen Industriezweige zusammenarbeiten.

- g) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige unterstützen das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Ausrüstung der Institute der Universitäten und Hochschulen mit modernen Maschinen und Geräten. Sie stellen für die Forschung und die Lehre wichtige Materialien ihrer Arbeit zur Verfügung. Hierüber sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
 - h) Die fachlich zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute und der Industriezweige berufen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hervorragende Wissenschaftler in die wissenschaftlich-technischen Räte und in die zentralen Arbeitskreise.
 - i) Die allgemeinen Festlegungen über die Verantwortung und Mitwirkung der fachlich zuständigen zentralen Organe der Verwaltung, der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der wissenschaftlichen Institute der Industriezweige können in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und den genannten Organen ergänzt werden.
3. Verantwortung und Mitwirkung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Koordinierung und Anleitung der dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Ministerium für Kultur unterstehenden Hochschulen bleiben entsprechend den bisherigen Bestimmungen gewahrt.

III.

1. Dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen obliegen hinsichtlich der ihm unterstellten Fachschulen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des allgemeinen Inhalts und der Struktur der Fachschulausbildung sowie der Grundsätze der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und der neuesten Erkenntnisse der Praxis des sozialistischen Aufbaus;
 - b) Bestätigung der Studienpläne;
 - c) Herausgabe der Lehrpläne und Lehrmaterialien für den allgemeinbildenden Unterricht und die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer;
 - d) Festlegung der Grundsätze für die Fortbildung der Fachschullehrer und die systematische Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Dozenten in Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - e) Herausgabe grundsätzlicher Direktiven für die Organisation des Fachschulwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Schulordnung, des Ablaufs des Studienjahres, der Lehrervergütung, des Stipendienwesens, der Auswahl und Aufnahme der Fachschüler und der Lenkung der Absolventen;
 - f) Berufung und Abberufung der Direktoren und stellvertretenden Direktoren;
 - g) Planung der Investitions- und Haushaltsmittel und Aufteilung unter die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Fachschulen.



2. Zur Sicherung einer Ausbildung und Erziehung, die den praktischen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus gerecht wird, erhalten die Vereinigungen volkseigener Betriebe hinsichtlich der Ingenieurschulen ihres Fachbereichs folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Inhalts und der Zielsetzung des Studiums, entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und Erfordernissen der Praxis, auf Grund der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Studienpläne und Anweisungen;
 - b) Inspektion der Ausbildung, Teilnahme an Zwischen- und Abschlußprüfungen;
 - c) Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Fachschulen und den Betrieben sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen des Fachbereichs
 - d) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Fachschullehrer in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsstellen; laufende Unterrichtung des Lehrkörpers über alle neuen Erkenntnisse der Praxis und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung;
 - e) Einflußnahme auf die Thematik der Abschlußarbeiten der Fachschüler und Sicherung der Durchführung dieser Arbeiten in den Betrieben und Auswertung in der Praxis;
 - f) Mitsprache bei der Berufung und Abberufung der Direktoren; Heranziehung geeigneter Praktiker für den Fachschulunterricht in den Fachwissenschaften und Heranziehung von Vertretern der technischen Intelligenz und Neuerern der Produktion für Gastvorlesungen und Seminare an den Fachschulen;
 - g) Gewährleistung der Berufspraktika und der Exkursionen und des laufenden Produktionseinsatzes in geeigneten Betrieben in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsprogramm der Fachschulen;
 - h) Ausrüstung der Fachschulen mit modernen Maschinen und Geräten neuen Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.;
 - i) Mitwirkung bei der Planung der Entwicklung der Fachschulen und Bestätigung der Vorprojekte der Investitionen;
 - k) Festlegung des Bedarfs an Fachschulingenieuren in den Betrieben des Fachbereichs der betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe;
 - l) Unterstützung der Vorbereitung, Werbung und Auswahl der Fachschüler und Sicherung ihrer Betreuung im Verlauf des Studiums durch festzulegende Betriebe.
3. An der Arbeit des Hoch- und Fachschulrats und der wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wirken die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe maßgebend mit.

IV.

1. Alle nicht in der Anlage 2 aufgeführten Fachschulen sind den Räten der Bezirke zu unterstellen. Die Ingenieurschule für Eisenbahnwesen in Dresden, die Ingenieurschule für Eisenbahnbetriebs- und Verkehrstechnik in Erfurt und die Seefahrtsschule in Wustrow bleiben dem Ministerium für Verkehr unterstellt. Für diese Fachschulen gelten die vom Staatssekretariat für (das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere auf den Gebieten der obligatorischen Ausbildung in den grundlegenden Zweigen des Marxismus-Leninismus, der Schulordnung, des Rahmenzeitplanes, der Lehrervergütung des Stipendienwesens, der Auswahl und Zulassung der Fachschüler und der Lenkung der Absolventen.
2. Die fachliche Anleitung der den Räten der Bezirke unterstellten Fachschulen in grundsätzlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung über die Fachabteilungen der Rate der Bezirke.

V.

1. Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, die Deutsche Bücherei Leipzig, das Museum für Deutsche Geschichte Berlin und das Dimitroff-Museum in Leipzig unterstehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. Die übrigen wissenschaftlichen Museen sind den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zu unterstellen bzw. Instituten der Universitäten und Hochschulen anzugliedern. Die Landesbibliotheken sind durch die Universitätsbibliotheken zu betreuen.



2. Für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zu unterstellenden wissenschaftlichen Museen gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen

VI.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft